Vorlesen

Ratsinformationssystem

Auszug - Denkmalschutz Hallenbad Eickel

TO des Kultur- und Bildungsausschusses

Beschluss

TOP:	Ö 5		
Gremium:	Kultur- und Bildungsausschuss	**Beschlussart:**	zur Kenntnis genommen
Datum:	Do, 22.09.2022	**Status:**	öffentlich/nichtöffentlich
Zeit:	16:00 - 17:12	**Anlass:**	Sitzung
Raum:	Flottmann-Hallen		
Ort:	Straße des Bohrhammers 5, 44625 Herne		
VO	2022/0933 Denkmalschutz Hallenbad Eickel	**BES**	
Status:	öffentlich	**Vorlage-Art:**	Vorschlag Formular
Verfasser:	Die Linke Fraktion		
Federführend:	FB 32 - Kultur	**Bearbeiter/-in:**	Leckscheid, Markus

Anlagen:

Nr.	Status	Name
1	öffentlich	Anlage_1_TOP_5_Antworten (25 KB) (65 KB)
2	öffentlich	Anlage_2_TOP_5_Anlage 1 (2733 KB)
3	öffentlich	Anlage_3_TOP_5_Anlage 2 (1061 KB)

Herr Wixforth führt ausführlich zum Sachverhalt aus.
Die Antworten auf die konkreten Fragen sowie ergänzende Unterlagen sind als Anlage 1 bis 3 beigefügt.
In der Diskussion wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Sachstand zur Thematik zu jedem Zeitpunkt vollständig inhaltlich dargestellt wurde.
Es erfolgt der ergänzende Hinweis, dass die Aktenlage immer in ihrer Gesamtheit zu betrachten ist.

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

2022-09-19

Sachbearbeiter: Herr Kühne
Telefon: 3032

Aktenzeichen 51/0-DV20180140

Nichteintragung des Hallenbades Wanne-Eickel, Am Solbad 7, 44652 Herne

Fragen der Linksfraktion vom 13. Mai 2022 im Vorfeld der nächsten Sitzung des Kultur- und Bildungsausschusses am 22.09.2022

Hier: Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde

1. **Wer hat die fachliche Qualifikation in der Stadtverwaltung, um zu bewerten, ob ein Objekt denkmalwürdig ist oder nicht?**

   Antwort: die Mitarbeiter*innen der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Herne – die Durchführung des Eintragungsverfahrens obliegt grundsätzlich den Unteren Denkmalbehörden. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich die Denkmalfachämter den Gemeinden aber unterstützend zur Seite gestellt. Rechtsgrundlage: § 21 (1) DSchG NRW: „Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalbehörden zuständig".

2. **Werden bei der Prüfung und Bewertung der Denkmalwürdigkeit von Objekten externe Gutachten eingeholt bzw. externer Rat zu Hilfe gezogen?**

   Antwort: Da das Erstellen von Fachgutachten zu den unterstützenden Aufgaben der Denkmalfachämter gehört, besteht keine Notwendigkeit externe Gutachten anzufordern.

3. **Wie erklärt sich der Widerspruch zwischen den Aussagen von Hr. Wixforth dem LWL gegenüber mit der Mitteilung der Verwaltung zwei Monate später?**

   Die Chronologie, die der Fragestellung zu Grunde liegt, ist nicht korrekt. Das Schreiben von Hr. Wixforth mit dem entsprechenden Zitat („gewisser Erhaltungswert nur für die Wandmosaike") erging am 15.08.2019 an die Bez. Reg. und nicht 2018 an den LWL.

   Kämmerer Herr Dr. Klee am 25.06.2018 per Mail vom damaligen Leiter der UDB, Hr. Brokmann, lediglich über die vorläufige Unterschutzstellung gemäß § 7 DSchG NRW informiert. Die vorläufige Unterschutzstellung unterwirft ein Objekt kraft gesetzlicher Fiktion den Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für eine begrenzte Zeit (sechs Monate). Eine solche Sicherung soll den Denkmalbehörden die Möglichkeit geben, Prognosen zu einem möglichen Denkmalwert zu verdichten oder zu verwerfen.
   Die vorläufige Unterschutzstellung ist den Fällen vorbehalten, bei denen eine gewisse Unsicherheit über die Eintragungsvoraussetzung verbleibt. Besteht Gewissheit über den Denkmalwert, ist das Objekt von der Unteren Denkmalbehörde auch einzutragen. Wichtig: die Untere Denkmalbehörde kann sich auf die Fachgutachten der Denkmalfachämter stützen, muss es aber nicht. Vor einer denkmalrechtlichen Unterschutzstellung ist wegen der Grundrechtsrelevanz der behördlichen Entscheidung eine sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts durch die UDB geboten (§ 24 VwVfG NRW). Am 08.04.2019 teilte die Untere Denkmalbehörde dem LWL mit, dass sie das Objekt nicht eintragen könne und beabsichtige, den vorläufigen Schutz aufzuheben und das Eintragungsverfahren damit einzustellen. Sie bat um die gesetzlich vorgeschriebene Benehmensherstellung nach § 21 DSchG NRW. Da keine Rückäußerung des LWL erfolgte, trat am 10.06.2019 gem. § 21 (4) DSchG NRW die Fiktion ein: das Benehmen zur Aufhebung des vorläufigen Schutzes galt als hergestellt. Am 14.06.2019 wurde die Aufhebung des vorläufigen Schutzes sowohl dem LWL als auch dem Eigenbetrieb Bäder zur Kenntnis gegeben. Der LWL kritisierte erst im Nachgang die Argumentation der Unteren Denkmalbehörde und forderte am 29.07.2019 die Obere

Denkmalbehörde (Bez. Reg. Arnsberg) als Fachaufsicht auf, die UDB anzuweisen, das Objekt einzutragen. Die Bez. Reg. bat die Untere Denkmalbehörde daraufhin, Ihre Stellungnahme zur geplanten Nicht-Eintragung denkmalfachlich zu ergänzen und zu präzisieren. Am 15.08.2019 präzisierte die Untere Denkmalbehörde gegenüber der Bezirksregierung, dass das Fachgutachten des LWL wesentliche Punkte zu schwach gewichtet hat – darunter den signifikanten Substanzverlust und die Überprägung durch jüngere Umbauarbeiten. Die Bez. Reg. teilte anschließend mit Schreiben vom 04.09.2019 dem LWL mit, dass von einer aufsichtsbehördlichen Weisung zur Eintragung des Objektes in die Denkmalliste abgesehen werde. Zitat: „Ein Fehlverhalten der Stadt Herne, welches ein aufsichtsbehördliches Einschreiten zwingend erfordert, liegt nicht vor“. Weiter wird von der Bez. Reg ausgeführt: „Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stadt Herne angesichts der in der Vergangenheit durchgeführten baulichen Maßnahmen am ehemaligen Hallenbad Wanne-Eickel, die Denkmaleigenschaft nicht mehr als gegeben ansieht. Eine fehlende denkmalfachliche Auseinandersetzung mit den Bedeutungs- und Erhaltungsgründen des Denkmalschutzgesetzes lässt sich somit nicht erkennen. Die Stadt Herne hat in ihrem Bericht vielmehr deutlich gemacht, dass sie die Denkmaleigenschaft bezweifelt und die Eintragung des ehemaligen Hallenbades in Wanne-Eickel aus denkmalfachlichen und -rechtlichen Gründen in die Denkmalliste nicht für gerechtfertigt hält. Ein rechtswidriges Verhalten, welches ein aufsichtsbehördliches Einschreiten erfordert, ist nicht zu erkennen.“

Am 15.10.2019 wurde von Hr. Willibald Wiesinger in einer Anfrage in der Bezirksvertretung Eickel zum Sachstand des Unterschutzstellungsverfahrens gestellt. Der damalige Leiter der Unteren Denkmalbehörde Hr. Brokmann hatte diese am 29.19.2019 wie folgt beantwortet:

„Das Verfahren zur Unterschutzstellung des Gebäudes gemäß DSchG NRW wurde durch die Untere Denkmalbehörde beendet und die vorläufige Unterschutzstellung am 14.06.2019 aufgehoben.“

4. Warum wurde der Kultur- und Bildungsausschuss nicht an dem Entscheidungsprozess „Denkmalschutz Hallenbad“ beteiligt, obwohl dies die Zuständigkeitsordnung der Stadt Herne ausdrücklich festlegt?

Gem. § 6 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Herne vom 3. Mai 2016 ist die Funktion des Kultur- und Bildungsausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzes lediglich eine beratende – keine entscheidende.
Bisherige Praxis war es, geplante Neueintragungen in die Denkmalliste der Stadt Herne gemäß § 3 DSchG NRW - vor Unterschutzstellung - im Kulturausschuss zu präsentieren, um die Politik frühzeitig zu informieren. Da das verwaltungsinterne Verfahren aber im Vorfeld ergeben hatte, dass die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach § 2 DSchG NRW hier nicht erfüllt waren, entfiel die Beteiligung.

Der denkmalrechtliche Eintragungsprozess erfolgt ausschließlich anhand der im DSchG NRW aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen. Ein Ermessen kommt der Unteren Denkmalbehörde nicht zu. Zuständig für die Durchführung des Eintragungsverfahrens sind grundsätzlich und ausschließlich die Unteren Denkmalbehörden (Ausnahme: das Objekt ist im Eigentum des Landes).

Anlage 1: Denkmalfachlich ergänzte Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde vom 15.08.2019 (gez. FBL Hr. Wixforth)

Anlage 2: Durchschrift des Schreibens der Bez. Reg. an den LWL vom 04.09.2019

Durchschrift

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Aktenzeichen:
35.4.01.1-5/19
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Wegmann
dietrich.wegmann@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2814
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Denkmalangelegenheiten
Eintragung des ehemaligen Hallenbades in Herne Wanne-Eickel, Am Solbad 7 in die Denkmalliste der Stadt Herne gemäß § 3 DSchG NRW

Ihr Schreiben vom 29.07.2019

Anlage: Bericht der Stadt Herne vom 15.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, im Rahmen meiner Funktion als obere Denkmalbehörde die Eintragung des ehemaligen Hallenbades in Herne Wanne-Eickel, Am Solbad 7 in die Denkmalliste der Stadt Herne zu veranlassen.

Von einer aufsichtsbehördlichen Weisung sehe ich ab, da ein Fehlverhalten der Stadt Herne, welches ein aufsichtsbehördliches Einschreiten zwingend erfordert, hier nicht vorliegt.

Auf Grund Ihres o.g. Schreibens hatte ich die Stadt Herne um Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich des Denkmalwertes, gebeten. In dem mittlerweile eingegangenen Bericht trägt die Stadt Herne vor, dass sie eine zu Ihrem Gutachten in wesentlichen Punkten abweichende fachliche Auffassung vertritt. Eine Einigkeit hinsichtlich des Denkmalwertes mit Ihnen sei folglich nicht gegeben.

Nach Auswertung des Berichtes der Stadt Herne, den ich zur Vermeidung von Wiederholungen als Anlage beifüge, wird deutlich, dass es sich zwischen Ihnen und der Stadt Herne im Wesentlichen um Auffassungsunterschiede in Bezug auf die Bewertung des Denkmalwertes handelt. Zusammenfassend lässt sich dabei feststellen, dass die Stadt

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Herne, angesichts der in der Vergangenheit durchgeführten baulichen Maßnahmen am ehemaligen Hallenbad Wanne-Eickel, die Denkmaleigenschaft nicht mehr als gegeben ansieht.

Eine fehlende denkmalfachliche Auseinandersetzung mit den Bedeutungs- und Erhaltungsgründen des Denkmalschutzgesetzes lässt sich somit nicht erkennen. Die Stadt Herne hat in ihrem Bericht vielmehr deutlich gemacht, dass sie die Denkmaleigenschaft bezweifelt und die Eintragung des ehemaligen Hallenbades in Wanne-Eickel aus denkmalfachlichen und –rechtlichen Gründern in die Denkmalliste nicht für gerechtfertigt hält.

Ein rechtwidriges Verhalten, welches ein aufsichtsbehördliches Einschreiten erfordert, ist nicht zu erkennen.

Die Stadt Herne erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ferdinand Aßhoff)

ABAM 15.08.19

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Der Oberbürgermeister

Fachbereich
Umwelt und Stadtplanung
Untere Denkmalbehörde
Techn. Rathaus
Langekampstr. 36
44652 Herne

Zimmer: A.E05

Auskunft erteilt:
Herr Brokmann

Telefon: 0 23 23/16-3021
Telefax: 02323 16-1233-9253
Mobil:
E-Mail:
thorsten.brokmann@herne.de

Internet: www.herne.de

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 35.4 / Obere Denkmalbehörde
Herr Wegmann
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Ihr Schreiben/Ihr Zeichen vom	Mein Schreiben vom	2019-08-15
06.08.2019 / 35.4.01.1-5/19	Aktenzeichen: 51/0-DV20180072/II	

Nichteintragung in die Liste der Baudenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)
hier: Ihr Schreiben vom 06.08.2019

Objekt: Ehemaliges Hallenbad Wanne-Eickel, Am Solbad 7, 44652 Herne
Gemarkung: Wanne-Eickel, Flur: 13, Flurstück(e): 327 und 330

Sehr geehrter Herr Wegmann,

mit Ordnungsverfügung vom 21.06.2018 wurde das 1953/1954 errichtete ehemalige Hallenbad Wanne-Eickel „Am Solbad 7" mit seinem Vorplatz, dem Eingangsbau und der Schwimmhalle gemäß § 4 DSchG NRW vorläufig in die Denkmalliste der Stadt Herne eingetragen.

Im Rahmen der mit Schreiben vom 13.09.2018 in die Wege geleiteten Anhörung gem. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zur beabsichtigten Eintragung gemäß § 3 DSchG NRW hat die Eigentümerin des o.g. Objektes, der städtische Eigenbetrieb Bäder, mit Schreiben vom 22.03.2019 Einwände gegen die beabsichtigte denkmalrechtliche Unterschutzstellung vorgebracht.

Nach Prüfung der vorgebrachten Einwände und nach eigenen Recherchen sowie nach Abwägung der privaten und der öffentlichen Interessen ist die Untere Denkmalbehörde zu der Auffassung gelangt, dass für die Eintragung des o.g. Objektes in die Denkmalliste der Stadt Herne gemäß § 3 DSchG NRW zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Gründe vorliegen.

Mit Schreiben vom 08.04.2019 teilte die Untere Denkmalbehörde der Denkmalfachbehörde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) Ihre Entscheidungsabsicht, das ehemalige Hallenbad Wanne-Eickel nicht in die Denkmalliste einzutragen, mit und bat um Benehmensherstellung oder um Mitteilung, ob eine Ministeranrufung herbeigeführt werden soll.

Nach Ablauf der Frist zur Ministeranrufung ging die Untere Denkmalbehörde von einer fiktiven Benehmensherstellung aus und stellte das Verfahren zur Eintragung in Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW am 14.06.2019 ein. Die vorläufige Unterschutzstellung gemäß § 4 DSchG NRW wurde aufgehoben. Dem LWL wurde diese Entscheidung mit Schreiben vom 14.06.2019 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 06.08.2019 wurden wir durch Sie in Kenntnis gesetzt, dass der LWL der Auffassung ist, das Einigkeit über den Denkmalwert bestehe, bislang lediglich wirtschaftliche Gründe angeführt wurden und Sie gebeten hat, die Untere Denkmalbehörde zur Eintragung des Objektes in die Denkmalliste anzuweisen. Zur Prüfung des Sachverhalts forderten Sie einen Bericht mit Darlegung der aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde und der bezogen auf das Gutachten des LWL vorliegenden fachlichen Gründe gegen eine Unterschutzstellung des Objektes an.

Begründung der Unteren Denkmalbehörde:
Die Untere Denkmalbehörde vertritt zu den inhaltlichen Begründungen des denkmalfachlichen Gutachtens des LWL vom 11.04.2018 in wesentlichen Punkten eine abweichende fachliche Einschätzung zum Denkmalwert des Gebäudes. Nach den Ausführungen des LWL werden das Bauwerk des Hallenbades im Inneren und Äußeren mit seinem Vorplatz, dem Eingangsbau, der Schwimmhalle und der erhaltenen bauzeitlichen Ausstattung zum Umfang des Denkmalwertes gezählt.

Die o.g. genannten Bestandteile sind aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde bereits umfangreich verändert und in ihrer Originalsubstanz gemindert. Dazu haben mehrere Umbauten und Verluste im Laufe der Nutzungsgeschichte des Gebäudes geführt.
Die Veränderungen sind teilweise bereits im Gutachten des LWL aufgeführt: Entfernen des Schriftzugs „Hallenbad" am Eingangsbau, Ersatz der historischen Sprossenfenster an allen Gebäudeteilen durch einflügelige Kunststofffenster bzw. durch Glasbausteine, Überformung der Deckenverkleidung der Schwimmhalle, Ersatz von Bereichen der Bodenfliesen im Foyer und im Nichtschwimmerbereich, Ersatz der historischen Eingangstüren im Eingangsbau, Ersatz des Tresens und der Deckenleuchten im Eingangsbau, Verschließen der Empore, Ersatz von Pfeilerbekleidungen in der Schwimmhalle. Weitere im Gutachten aufgeführte Veränderungen sind die Aufgabe eines Aquariums und die Neufassung von Wandbereichen in Kratzputz im Eingangsbereich sowie der Ersatz des Fensters zwischen Milchbar und Schwimmbereich.

Nach Prüfung der Unteren Denkmalbehörde kommen zusätzliche, zum Teil prägende, Umbauten und Überformungen des Gebäudebestandes hinzu: Verlust eines größeren Teils der Spinde in den Umkleidebereichen bzw. deren Ersatz in einer jüngeren Bauphase, Ersatz der Sitzbänke und der Handwaschbecken in der Schwimmhalle, teilweise Überformung der Deckenverkleidungen in den Umkleide- und Hygienebereichen, Neufassung der oberen Wandbereiche in Kratzputz in der Schwimmhalle, Verlust der Startblöcke in der Schwimmhalle, Verlust der bauzeitlichen Ausstattung in der Milchbar.

Bereits das Gutachten des LWL führt aus, dass die Umbauten nicht zum Denkmalwert beitragen, ihn teilweise sogar mindern. Abweichend von der Auffassung des LWL tragen sie aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde in Ihrer Summe jedoch zu einer so deutlichen und wesentlichen Beeinträchtigung bei, dass die aufgeführten Gründe für die Erhaltung und Nutzung des Hallenbades nicht herangezogen werden können.

Die für den Denkmalwert herangezogen wissenschaftlichen Gründe hinsichtlich der Sozialgeschichte und der Architekturgeschichte können am erhaltenen Gebäudebestand nicht mehr abgelesen werden, da insbesondere die ursprünglich vorhandene „unaufdringliche, aber qualitätvolle Architektur" und das zur damaligen Zeit fortschrittliche Konzept durch die Umbauten und die eingetretenen Verluste in ihrer Aussagekraft und in ihrem Zeugniswert wesentlich gemindert sind. Wesentlich ist, das die für das Gebäude prägenden Gebäudebereiche, insbesondere die Schwimmhalle und der Eingangsbereich durch die Umbauten nicht mehr in Ihrer bauzeitlichen Ausbauform (siehe o.a. Umbauten) überkommen sind. Dass das Hallenbad in großen Teilen so erhalten ist, „wie 1954 erstellt", kann aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde nicht nachvollzogen werden.

Die weiterhin aufgeführten künstlerischen Gründe bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde in nicht ausreichendem Maße. Das beschriebene Farbkonzept der Räume kann nicht mehr nachvollzogen werden, da bis auf die gefliesten Bereiche wesentliche Teile der Decken- und Wandoberflächen im Eingangsbau, den Umkleidebereichen und der Schwimmhalle in jüngerer Zeit überarbeitet worden sind. Lediglich für die erhaltenen Wandmosaike in der Schwimmhalle besteht ein gewisser Erhaltungswert, der aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde aber keinen Denkmalwert für das Gebäude begründen würde, da sie isoliert in der aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde mittlerweile veränderten umgebenden Wandgestaltung liegen.

Letztlich können aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde auch keine ausreichenden städtebaulichen Gründe für die Erhaltung und Nutzung erkannt werden, da sich das Gebäude aufgrund seiner architektonischen Ausprägung eher zurückhaltend und die bestehende zeitgleiche Wohnhausbebauung in der Nachbarschaft eingliedert und somit den Straßenraum nicht gesondert prägt.

Aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde liegen aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten in der Summe keine ausreichenden Gründe im Sinne des DSchG NRW vor, die eine Erhaltung und Nutzung im öffentlichen Interesse begründen ließen. Eine Eintragung in die Denkmalliste ist daher nicht gerechtfertigt.

Ich bitte Sie daher, von einer entsprechenden Anweisung zur Eintragung in die Denkmalliste abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

15/8/19
Wixforth
(Fachbereichsleiter)

OB
SR Friedrichs
SD Dr. Lee
FB 32
Erl. 30.